

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	21 (1948)
Heft:	6
Artikel:	Das Rechnungswesen der Militärjustiz
Autor:	Schönmann, O.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-516902

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Rechnungswesen der Militärjustiz

von Hptm. O. Schönmann, Div. Gericht 4

Wer nicht als Richter oder Justizoffizier Gelegenheit hat, bei einem Divisionsgericht Dienst zu leisten, dem werden wohl kaum die Sonderbestimmungen über das Rechnungswesen der Militärjustiz geläufig oder bekannt sein.

Das Rechnungswesen der Militärgerichte fußt grundsätzlich auf den Bestimmungen des Verwaltungsreglementes, der Instruktion über die Verwaltung der militärischen Schulen und Kurse sowie auf den für den Aktivdienst zu erlassenden Instruktionen über die Verwaltung der schweizerischen Armee im Aktivdienst. Dazu finden für die besonderen Verhältnisse der Militärrechtspflege spezielle Vorschriften Anwendung, wie sie in der Verordnung über das Rechnungswesen der Militärjustiz (BRB vom 24. Febr. 1922) und im Reglement für den Dienst der Militärjustiz der schweizerischen Armee (BRB vom 28. Okt. 1927) enthalten sind.

Sie sollen im folgenden in der Hauptsache und kurz wiedergegeben werden.

I. Allgemeines

1. Die Führung des Rechnungswesens besorgt der Gerichtsschreiber. Er ist für die Rechnungsführung in gleicher Weise verantwortlich wie die übrigen militärischen Rechnungsstellen. Im Aktivdienst kann den Militärgerichten ein besonderer Rechnungsführer beigegeben werden.
2. Bei jedem Gericht sind folgende Rechnungen zu führen:
 - a. Die allgemeine Rechnung umfassend die Besoldung der Justizoffiziere, Richter, Kanzleipersonal etc., Kanzleikosten (Buralkosten). Bei Anschaffung von Schreib- und Büromaterialien, deren das Gericht außer den von der eidg. Drucksachen- und Materialzentrale erhältlichen Vorräten bedarf, ist, wenn der Wert der Anschaffung Fr. 20.— übersteigt, die Einwilligung des O. K. K. einzuholen.
 - b. Die Prozeßkostenrechnung, die die Kosten der Verpflegung und Unterkunft der Verhafteten, Entschädigungen an Zeugen und Sachverständige, Auslagen für Lokalmiete für Einvernahmen und Gerichtsverhandlungen etc. enthält.
3. Die erforderlichen Vorschüsse werden direkt vom O. K. K. angewiesen.
4. Die Rechnung ist monatlich abzuschließen. (bei wenig beschäftigten Gerichten vierteljährlich).
5. Der Großrichter hat sämtliche Rechnungsbelege zu prüfen und zu visieren.

II. Besoldungen und Entschädigungen

1. Die Justizoffiziere beziehen für sämtliche Verhandlungen, an denen sie im Militärkleide teilnehmen, die entsprechenden Gradkompetenzen. Für dienstliche Tätigkeit zu Hause, Aktenstudium, Vorbereitungen für die Ein-

vernahmen und Verhandlungen etc. stellen sie Rechnung für Mühewalt. Der Zeitaufwand von zusammen 8 Stunden berechtigt zur Beanspruchung eines Tagessoldes ohne Mundportion.

2. Die zur Mitwirkung an einer Militärgerichtsverhandlung einberufenen Richter und Ersatzmänner beziehen ihre Gradkompetenzen. Diejenigen Richter, die niederer Grade als denjenigen eines Hauptmanns bekleiden (Sdt., Uof., Sub. Of.) erhalten eine Zulage bis zur Höhe des Soldes eines Hauptmanns.
3. Der vom Großrichter bestellte Verteidiger (Offizialverteidiger) bezieht seine Gradkompetenzen. Für die Vorbereitung und das Studium der Akten ist ihm eine angemessene, durch den Großrichter im Verhältnis zum Zeitaufwand zu bestimmende Zulage auszurichten. Ist der Verteidiger eine Zivilperson, so bezieht er für den Verhandlungstag die Kompetenzen eines Hauptmanns nebst einer vom Großrichter festzusetzenden Zulage. Der vom Beschuldigten selbstgestellte Verteidiger hat keinerlei Anspruch auf Entschädigung durch die Gerichtskasse.
4. Experten erhalten ein Taggeld von Fr. 10.— bis Fr. 30.—, sowohl für das Erscheinen vor Gericht, als auch für ihren sonstigen Mühewalt (Berichte, Untersuchungen).
5. Im Militärdienst befindliche Zeugen erhalten keine besondere Entschädigung. Nicht im Militärdienst stehende, als Zeugen aufgebotene Militärpersonen, und die Zeugen bürgerlichen Standes erhalten nach Maßgabe ihrer zeitlichen Beanspruchung ein Zeugengeld von Fr. 1.— bis Fr. 10.—. Hat sich der Zeuge außerhalb seines Domizils zu verpflegen, so kann ihm die Verpflegungszulage ausgerichtet werden.
6. Die Großrichter sind berechtigt, für die notwendigen Schreibarbeiten (Urteilsausfertigungen etc.) Hilfs- und Bedienungspersonal zu verwenden. Die diesbezüglichen Entschädigungen unterliegen der Genehmigung des O.K.K.

III. Spezielle Verfahrenskosten

1. Der im Militärdienst befindliche Beschuldigte ist im Falle der Inhaftierung mit dem Tage der Verhaftung bei seiner Einheit in Abgang zu bringen. Der dem Angeschuldigten zustehende Sold ist dem Untersuchungsrichter zuhanden der Gerichtskasse abzuliefern, als Sicherheitsleistung an die dem Beschuldigten bei der Verurteilung allfällig auferlegten Kosten. Der außerhalb des Militärdienstes in Untersuchung gezogene oder verhaftete Beschuldigte hat keinen Anspruch auf Sold oder sonstige Vergütungen.
2. Die Gefangenverpflegung richtet sich nach den in dem Kanton des Haftortes bestehenden Vorschriften. Die Gerichtskasse vergütet für die Verpflegung und Unterkunft während der Untersuchungshaft ein tägliches Verpflegungsgeld.
3. Die Kosten, welche dem Verurteilten auferlegt werden können, umfassen die Auslagen für Verpflegung und Unterkunft während der Haftzeit, Zeugen-

und Expertenentschädigungen, sowie eine Gerichtsgebühr von Fr. 5.— bis Fr. 100.—.

4. Die einem Freigesprochenen allfällig zuerkannte Entschädigung wird ihm durch die Gerichtskasse ausgerichtet.

IV. Kautitionen

1. Ist ein Verhafteter gegen Sicherheitsleistung freigelassen worden, so bestimmt der Untersuchungsrichter oder der Großrichter die Art und Höhe der Sicherheitsleistung.
2. Die in bar oder guten Wertschriften geleisteten Kautitionen sind vom Rechnungsführer sofort an die Abteilung Kassen- und Rechnungswesen des eidg. Finanzdepartementes abzuliefern, unter gleichzeitiger Anzeige an das O.K.K.

V. Rechtshilfe

1. Militärische Kompetenzen und Auslagen für Rechtshilfehandlungen durch andere Militärgerichte sind durch das ersuchende Gericht dem requirierten Gericht zu vergüten.
2. Den bürgerlichen Behörden der Kantone, einschließlich der Bezirks- und Gemeindebehörden sind für Verrichtungen in Militärstrafsachen keinerlei Gebühren zu bezahlen. (Ausgenommen sind Auslagen für Zeugengelder, Expertengebühren).

VI. Urteilsvollzug

1. Alle Strafen, welche ein Militärgericht auferlegt hat, werden auf Kosten der Eidgenossenschaft vollzogen.
2. Die Eidgenossenschaft vergütet dem Kanton, in welchem die Freiheitsstrafe vollzogen wird, ein tägliches Verpflegungsgeld, das vom E. M. D. festgesetzt wird.
3. Die dem Verurteilten auferlegten Kosten und Bußen werden von den Kantonen eingezogen. Für das Inkasso wird denselben eine Provision von 10% gewährt.

Tarifpreis oder tatsächlicher Wert?

Die 3. Abteilung der Rekurskommission der eidgenössischen Militärverwaltung hat am 11. Dezember 1947 einen Entscheid von grundsätzlicher Bedeutung gefällt, der für den Truppenoffizier von Interesse sein dürfte. In einer Inf. R. S. wurden im Zeughaus unter anderm Prismengläser aus dem Instruktionsmaterial gefaßt. Ein solches ging während der Verlegung verloren; das Zeughaus stellte anlässlich der Entlassung dafür Rechnung, und zwar für den Tarifpreis im Betrage von Fr. 169.20. Diese Rechnung wurde von den Verantwortlichen nur unter dem Vorbehalt der nachträglichen Rückforderung

* Abdruck mit freundlicher Erlaubnis der Redaktion aus der „Allgemeinen Schweizerischen Militärzeitung“, Januar 1948.